

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Anderweites

EDICT,

Wie es in

Inquisitionen - Fiscalischen und
Commissions - Sachen

Mit dem

Sebrauch

Des

Stempel - Papiers

gehalten werden soll.

Sub Dato Berlin / den 9. Octobr. 1733.

Elebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussis. Hoff-Buchdrucker.



Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn/allerunterthänigst vorgegetragen werden / was massen bey dem unterm 17. Januarii 1725. publicirten Edict, wie es in den Inquisitionssachen mit dem Stempel-Papier gehalten werden soll/wach den dieserhalb vorgekommenen Umständen ein und ander Zweifel sich ereigne: Als haben höchst. Dieselbe / damit in solchen Sachen überall eine Gleichförmigkeit gehalten werde / der Nothwendigkeit zu seyn gefunden / oberwähntes Ed. et, so viel die deshalb vorgefallene Zweifel betrifft / folgender gestalt zu erläutern / und die gemeldeten Fälle auf einen gewissen Fuß zu setzen.

1. Wird das Stempel-Papier nur in ordentlichen Inquisitionsprozessen nach denen im Edict vom 17. Jan. 1725 geordneten Sorten bey jedem Theile des Processus gebraucht; In blossen Denunciationen aber / die zur ordentlichen Inquisition noch nicht verwiesen sind / ist solches nicht vornöthen; dahingegen die Memorialia der particulieren Denunciancen auf gestempelt Papier geschrieben werden müssen.
2. Bey Beweis-Ansetzung oder Arrest-Anlegung sind allezeit 3. Ggr. Vogen zu gebrauchen, und was von geringerem Stempel ist / nicht anzunehmen / sondern vor ungültig zu halten.
3. Die gerichtlichen Expeditionen in Inquisition- und fiscalischen Sachen für die Inquisiten, welche bezahlen können, sind ebenfals auf gestempelt Papier auszufertigen.

4. Wann

4. Wann Fiscus in einer fiscalischen Sache obtiniret/ und restitutionem expensarum erhält / alsdann wird das Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und bezahlet / und muß zu mehrer Richtigkeit solches in den bey den Collegiis quartalier einzusendenden Straf-Listen zugleich aufgeführt werden.

5. Darf Fiscus keinen Vorschuß zum Stempel-Papier thun / sondern es muß der Inquisite, wann er bey einiger massen zureichenden Mitteln ist / dasselbe bezahlen; Ist er aber arm und hat gar nichts im Vermögen / so wird auch kein Stempel-Papier genommen / jedoch soll solches in dem Protocollo iarotulationis angeführt werden.

6. Ist zu unterscheiden / ob der Inquisite zur ordentlichen Litis contestation graviret sey oder nicht: Findet sich das erstere / alsdann muß der Inquisite das Stempel-Papier bezahlen; Letztern Falls aber ist dasselbe nicht nöthig.

7. Obwohl in fiscalischen Sachen von Seiten Fisci und bey denen von demselben übergebenden Schrifften / Berichten oder Gutachten / wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlassungen u. das Stempel-Papier cessiret; So hat es hingegen eine andere Bewandniß / wann ein Particulier in seiner Sache assistentiam Fisci erhält / auf welchem Fall jener zu den fiscalischen Schrifften und Producentis das Stempel-Papier anzuschaffen und zu bezahlen schuldig ist.

8. Obzwar aus den zuvor wegen des Stempel-Papiers ergangenen Edicten / ingleichen aus den confirmirten Sporal-Ordnungen abzunehmen / zu welchen Sachen und Verordnungen Stempel-Papier gebraucht werden soll: So ist doch nicht nöthig / (a) die Formulas juramentorum, welche in Judiciis abgeschworen und ad Acta überschrieben werden / ingleichen (b) diejenigen Abschriften / so die Partheyen zu ihrer Nachricht ex actis fordern / e. g. Protocolla und dergleichen / wann sie selbige nicht vidimiret verlangen / ferner (c) die Concepte der Verordnungen und Citationen, so mit den gesiegelten Originalien aus den Laugzeien zugleich gegeben werden / auf gestempelt Papier zu schreiben / sondern dazu darf nur ungestempeltes Papier genommen werden.

Schließlich wird auch allen von Zeit zu Zeit angeordneten Commissariis hiennt nachdrücklich aufgegeben / bey den obhabenden Commissionen in particulier-Sachen alles dasjenige wegen des Gebrauchs des Stemp.

Stempel-Papiers gleichfalls zu beobachten / was in den deshalb publicir-
ten Edictis den ordentlichen Gerichten obliegt und befohlen worden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen hohen und niederen
Gerichten / Commissarien, auch fiscalischen Bedienten und überhaupt allen
denenjenigen / so mit Inquisitionen-Fiscalischen oder Commissions-Processen
etwas zu thun haben / sich hiernach in allen Stücken allergehorfamst zu ach-
ten / auch die dawieder handelnden gehörig anzuzeigen, und selbige in die in
den Stempel-Edictis gesetzten Strafen zu declariren und respective solches
bezuureiben.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst. eigenhändli-
gen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu
Berlin / den 9. Octobr. 1733.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbow. F. v. Görn. A. D. v. Dierck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happt.

N. 50.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Anderweites

EDICT,

Wie es in

Inquisitionen - Fiscalischen und

Revisions - Sachen

Mit dem

Brauch

Des

Recht - Papiers

benutzt werden soll.

Berlin / den 9. Octobr. 1733.

de Vries, Königl. Preussif. Hoff - Buchdrucker.

